



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 2. Mai 2025

Nummer 18

INHALTSVERZEICHNIS

B:	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	102	Bekanntmachung
101	Anerkennung über die Aufhebung der Kath. Kirchengemeinden St. Elisabeth Obercastrop, Heilig Kreuz Castrop-Rauxel, St. Marien Merklinde, St. Lambertus Castrop, St. Franziskus Schwerin sowie Hl. Schutzenengel Frohlinde und über die Errichtung der Kath. Kirchengemeinde St. Lambertus Castrop-Rauxel	133	Planfeststellung für den Neubau der Ortsumgehung Südlohn-Oeding im Zuge der Landesstraße (L) 558 von Bau-km 0+469,53 (Staatsgrenze Niederlande/Bundesrepublik Deutschland) bis Bau-km 3+285,65
			147

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

101 Anerkennung über die Aufhebung der Kath. Kirchengemeinden St. Elisabeth Obercastrop, Heilig Kreuz Castrop-Rauxel, St. Marien Merklinde, St. Lambertus Castrop, St. Franziskus Schwerin sowie Hl. Schutzenengel Frohlinde und über die Errichtung der Kath. Kirchengemeinde St. Lambertus Castrop-Rauxel



ERZBISCHOF UDO MARKUS BENTZ

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Katholischen Kirchengemeinde St. Elisabeth Obercastrop
Die Pfarreien St. Elisabeth Obercastrop, Heilig Kreuz Castrop-Rauxel, St. Marien Merklinde, St. Lambertus Castrop und St. Franziskus Schwerin sowie die Pfarrvikarie Hl. Schutzenengel Frohlinde bilden seit dem 1. August 2002 den Pastoralverbund Castrop-Rauxel-St.

Seit der Errichtung des Pastoralverbundes wurde das seelsorgliche Handeln dieser Pfarrgemeinden mehr und mehr aufeinander abgestimmt. In den vergangenen Jahren wurden gemeinsame Schwerpunkte und Initiativen geplant und in einer gemeinsamen Pastoralvereinbarung festgelegt.

Parallel zu diesem Entwicklungsprozess des pastoralen Handelns wurden die strukturellen Rahmenbedingungen für die Seelsorge in den Blick genommen: Die Errichtung einer gemeinsamen Pfarrei für die Gläubigen dieses Pastoralverbundes wurde durch Mitglieder der einzelnen Kirchenvorstände unter der Leitung ihres Pfarrers in einem „Fusionsausschuss“ vorbereitet und beraten.

Angesichts dessen,

dass die Zusammenarbeit auf pastoraler Ebene, die ange- sichts zurückgehender materieller Ressourcen, aber auch negativer Entwicklungen hinsichtlich der Pfarrangehörigen, des Kirchgangs und der Inanspruchnahme der Sakramente intensiviert und weiterentwickelt wird, auch ein stärkeres Miteinander auch in Fragen der Verwaltung erfordert, dass durch vereinfachte Verwaltungsstrukturen der Einsatz materieller Ressourcen verbessert und der Pfarrer und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Gläubigen entlastet werden,

dass bessere Voraussetzungen für eine abgestimmte und an den Bedürfnissen und dem Wohl der Gläubigen im südlichen Teil der Stadt Castrop-Rauxel orientierte pastorale Tätigkeit geschaffen werden,

wird daher, nachdem der Priesterrat hierzu am 28. November 2024 angehört wurde, bestimmt:

Artikel 1

Die Pfarrei und Katholische Kirchengemeinde St. Elisabeth Obercastrop wird gemäß cann. 120 und 515 CIC aufge- hoben, das Gebiet der aufgehobenen Pfarrei wird Teil der mit gesondertem Dekret neu zu errichtenden Pfarrei und Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus Castrop-Rauxel.

Die bisherige Pfarrkirche St. Elisabeth wird, gemäß can. 1218 CIC unter Beibehaltung ihres Titels, Filialkirche der Pfarrei St. Lambertus Castrop-Rauxel.

Artikel 2

Die Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten der Pfarrei und Katholischen Kirchengemeinde St. Elisabeth Obercastrop werden der Pfarrei und Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus Castrop-Rauxel als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin zugeführt.

Artikel 3

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde St. Elisabeth Obercastrop geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Katholische Kirchengemeinde St. Lambertus Castrop-Rauxel über. Gleichermaßen gilt für bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten.

Artikel 4

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde St. Elisabeth Obercastrop geht deren im Grundbuch eingetragenes Grundvermögen:

Grundbuch von Castrop-Rauxel, Blatt 5949

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Elisabeth in Castrop-Rauxel

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Obercastrop	2	19	1694	Gebäude- und Freifläche, Bochumer Straße 96a
Obercastrop	2	486	3397	Gebäude- und Freifläche, öffentlich, Bochumer Straße, 94, 94 A, 96
Obercastrop	2	487	310	Gebäude- und Freifläche, Bochumer Straße 92
Obercastrop	9	528	349	Historische Anlage, Kreuzstraße
Obercastrop	9	529	15	Historische Anlage, Kreuzstraße
Obercastrop	2	988	320	Gebäude- und Freifläche, Bochumer Straße 96 a

auf die Katholische Kirchengemeinde St. Lambertus Castrop-Rauxel über. Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

Artikel 5

Die kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) innerhalb der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde St. Elisabeth Obercastrop bleiben bestehen und werden ab dem Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde vom Kircherivorstand der Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus Castrop-Rauxel verwaltet.

Artikel 6

Die vorgenannten Bestimmungen gelten als vollzogen mit dem 1. April 2025, für den staatlichen Bereich jedoch frühestens vom Tage der Anerkennung an.

Paderborn, 14. März 2025 Der Erzbischof von Paderborn



Erzbischof

Gz.: 1.72/3424.11/99/66-2020

Rechtsmittelbelehrung

Gegen das vorliegende Dekret besteht die Möglichkeit der Beschwerde nach cann. 1732 bis 1739 CIC. Vor Einlegung einer Beschwerde ist innerhalb einer ausschließenden Nutzfrist (can. 201 § 2 CIC) von zehn Tagen nach rechtmäßiger Bekanntgabe dieses Dekrets beim Erzbischof von Paderborn die Rücknahme oder Abänderung dieses Dekrets zu beantragen (can. 1734 CIC).

URKUNDE

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 14. März 2025 über die zum 01.04.2025 verfügte Aufhebung der Pfarrei und Katholischen Kirchengemeinde St. Elisabeth Obercastrop wird hiermit für den staatlichen Bereich gemäß der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den (Erz-) Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen (GV NRW 2024, S. 644, ber. S. 875) anerkannt.

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 14. April 2025
Der Regierungspräsident



Andreas Bothe



ERZBISCHOF UDO MARKUS BENTZ

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Katholischen Kirchengemeinde Heilig Kreuz Castrop-Rauxel

Die Pfarreien St. Elisabeth Obercastrop, Heilig Kreuz Castrop-Rauxel, St. Marien Merklinde, St. Lambertus Castrop und St. Franziskus Schwerin sowie die Pfarrvikarie Hl. Schutzenengel Frohlinde bilden seit dem 1. August 2002 den Pastoralverbund Castrop-Rauxel-Süd.

Seit der Errichtung des Pastoralverbundes wurde das seelsorgliche Handeln dieser Pfarrgemeinden mehr und mehr aufeinander abgestimmt. In den vergangenen Jahren wurden gemeinsame Schwerpunkte und Initiativen geplant und in einer gemeinsamen Pastoralvereinbarung festgelegt.

Parallel zu diesem Entwicklungsprozess des pastoralen Handelns wurden die strukturellen Rahmenbedingungen für die Seelsorge in den Blick genommen: Die Errichtung einer gemeinsamen Pfarrei für die Gläubigen dieses Pastoralverbundes wurde durch Mitglieder der einzelnen Kirchenvorstände unter der Leitung ihres Pfarrers in einem „Fusionsausschuss“ vorbereitet und beraten.

Angesichts dessen,

dass die Zusammenarbeit auf pastoraler Ebene, die ange- sichts zurückgehender materieller Ressourcen, aber auch negativer Entwicklungen hinsichtlich der Pfarrangehörigen, des Kirchganges und der Inanspruchnahme der Sakramente intensiviert und weiterentwickelt wird, auch ein stärkeres Miteinander auch in Fragen der Verwaltung erfordert, dass durch vereinfachte Verwaltungsstrukturen der Einsatz materieller Ressourcen verbessert und der Pfarrer und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Gläubigen entlastet werden, dass bessere Voraussetzungen für eine abgestimmte und an

den Bedürfnissen und dem Wohl der Gläubigen im südlichen Teil der Stadt Castrop-Rauxel orientierte pastorale Tätigkeit geschaffen werden,

wird daher, nachdem der Priesterrat hierzu am 28. November 2024 angehört wurde, bestimmt:

Artikel 1

Die Pfarrei und Katholische Kirchengemeinde Heilig Kreuz Castrop-Rauxel wird gemäß cann. 120 und 515 CIC aufgehoben, das Gebiet der aufgehobenen Pfarrei wird Teil der mit gesondertem Dekret neu zu errichtenden Pfarrei und Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus Castrop-Rauxel.

Die bisherige Pfarrkirche Heilig Kreuz wird, gemäß can. 1218 CIC unter Beibehaltung ihres Titels, Filialkirche der Pfarrei St. Lambertus Castrop-Rauxel.

Artikel 2

Die Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten der Pfarrei und Katholischen Kirchengemeinde Heilig Kreuz

Castrop-Rauxel werden der Pfarrei und Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus Castrop-Rauxel als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin zugeführt.

Artikel 3

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde Heilig Kreuz Castrop-Rauxel geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Katholische Kirchengemeinde St. Lambertus Castrop-Rauxel über. Gleches gilt für bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten.

Artikel 4

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde Heilig Kreuz Castrop-Rauxel geht deren im Grundbuch eingetragenes Grundvermögen:

Grundbuch von Castrop-Rauxel, Blatt 1173

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Heilig Kreuz in Castrop-Rauxel

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Rauxel	18	365	1135	Gebäude- und Freifläche, Wilhelmstr. 56, 58
Rauxel	21	203	2149	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Mittelstr. 21, 21 A

und

Grundbuch von Castrop-Rauxel, Blatt 532

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Heilig Kreuz in Castrop-Rauxel

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Rauxel	18	92	283	Gebäude- und Freifläche
Rauxel	18	295	5158	Gebäude- und Freifläche, Wilhelmstraße 50, 52, 54
Rauxel	18	364	1205	Gebäude- und Freifläche, Wilhelmstraße 54
Rauxel	18	418	48	Gebäude- und Freifläche, Wilhelmstraße 54
Rauxel	18	592	20	Gebäude- und Freifläche, Hangweg
Rauxel	18	590	435	Gebäude- und Freifläche, Amtsstraße

auf die Katholische Kirchengemeinde St. Lambertus Castrop-Rauxel über. Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

Artikel 5

Die kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) innerhalb der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde Heilig Kreuz Castrop-Rauxel bleiben bestehen und werden ab dem Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde vom Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus Castrop-Rauxel verwaltet.

Artikel 6

Die vorgenannten Bestimmungen gelten als vollzogen mit dem 1. April 2025, für den staatlichen Bereich jedoch frühestens vom Tage der Anerkennung an.

Paderborn, 14. März 2025 Der Erzbischof von Paderborn



Erzbischof

Gz.: 1.72/3424.11/99/66-2020

Rechtsmittelbelehrung

Gegen das vorliegende Dekret besteht die Möglichkeit der Beschwerde nach cann. 1732 bis 1739 CIC. Vor Einlegung einer Beschwerde ist innerhalb einer ausschließenden Nutzfrist (can. 201 § 2 CIC) von zehn Tagen nach rechtmäßiger Bekanntgabe dieses Dekrets beim Erzbischof von Paderborn die Rücknahme oder Abänderung dieses Dekrets zu beantragen (can. 1734 CIC).

URKUNDE

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 14. März 2025 über die zum 01.04.2025 verfügte Aufhebung der Pfarrei und Katholischen Kirchengemeinde Heilig Kreuz Castrop-Rauxel wird hiermit für den staatlichen Bereich gemäß der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein Westfalen und den (Erz-) Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen (GV NRW 2024, S. 644, ber. S. 875) anerkannt.

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den *14* April 2025
Der Regierungspräsident



Andreas Bothe



ERZBISCHOF UDO MARKUS BENTZ

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Katholischen Kirchengemeinde St. Marien Merklinde

Die Pfarreien St. Elisabeth Obercastrop, Heilig Kreuz Castrop-Rauxel, St. Marien Merklinde, St. Lambertus Castrop und St. Franziskus Schwerin sowie die Pfarrvikarie Hl. Schutzenengel Frohlinde bilden seit dem 1. August 2002 den Pastoralverbund Castrop-Rauxel-Süd.

Seit der Errichtung des Pastoralverbundes wurde das seelsorgliche Handeln dieser Pfarrgemeinden mehr und mehr aufeinander abgestimmt. In den vergangenen Jahren wurden gemeinsame Schwerpunkte und Initiativen geplant und in einer gemeinsamen Pastoralvereinbarung festgelegt.

Parallel zu diesem Entwicklungsprozess des pastoralen Handelns wurden die strukturellen Rahmenbedingungen für die Seelsorge in den Blick genommen: Die Errichtung einer gemeinsamen Pfarrei für die Gläubigen dieses Pastoralverbundes wurde durch Mitglieder der einzelnen Kirchenvorstände unter der Leitung ihres Pfarrers in einem „Fusionsausschuss“ vorbereitet und beraten.

Grundbuch von Castrop-Rauxel, Blatt 2036

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St Marien in Castrop-Rauxel

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Merklinde	7	5	2861	Gebäude- und Freifläche, Bockenfelder Str. 351, 353
Merklinde	7	63	2608	Gebäude- und Freifläche, Wittener Str. 363
Merklinde	7	67	1297	Gebäude- und Freifläche, Johannesstr. 2

auf die Katholische Kirchengemeinde St. Lambertus Castrop-Rauxel über. Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

Artikel 5

Die kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) innerhalb der aufgehobenen

Angesichts dessen,

dass die Zusammenarbeit auf pastoraler Ebene, die ange- sichts zurückgehender materieller Ressourcen, aber auch negativer Entwicklungen hinsichtlich der Pfarrangehörigen, des Kirchganges und der Inanspruchnahme der Sakramente intensiviert und weiterentwickelt wird, auch ein stärkeres Miteinander auch in Fragen der Verwaltung erfordert,

dass durch vereinfachte Verwaltungsstrukturen der Einsatz materieller Ressourcen verbessert und der Pfarrer und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Gläubigen ent- lastet werden,

dass bessere Voraussetzungen für eine abgestimmte und an den Bedürfnissen und dem Wohl der Gläubigen im südli- chen Teil der Stadt Castrop-Rauxel orientierte pastorale Tä- tigkeit geschaffen werden,

wird daher, nachdem der Priesterrat hierzu am 28. Novem- ber 2024 angehört wurde, bestimmt:

Artikel 1

Die Pfarrei und Katholische Kirchengemeinde St. Marien Merklinde wird gemäß cann. 120 und 515 CIC aufgehoben, das Gebiet der aufgehobenen Pfarrei wird Teil der mit ge- sondertem Dekret neu zu errichtenden Pfarrei und Katholi- schen Kirchengemeinde St. Lambertus Castrop-Rauxel.

Die bisherige Pfarrkirche St. Marien (Maria Immaculata) wird, gemäß can. 1218 CIC unter Beibehaltung ihres Titels, Filialkirche der Pfarrei St. Lambertus Castrop-Rauxel.

Artikel 2

Die Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten der Pfarrei und Katholischen Kirchengemeinde St. Marien Merklinde werden der Pfarrei und Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus Castrop Rauxel als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin zugeführt.

Artikel 3

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien Merklinde geht deren gesamtes bewegliches und unbe- wegliches Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Katholische Kirchengemeinde St. Lambertus Cast- rop-Rauxel über. Gleches gilt für bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten.

Artikel 4

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien Merklinde geht deren im Grundbuch eingetragenes Grundvermögen:

Katholischen Kirchengemeinde St. Marien Merklinde bleiben bestehen und werden ab dem Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde vom Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus Castrop-Rauxel verwaltet.

Artikel 6

Die vorgenannten Bestimmungen gelten als vollzogen mit dem 1. April 2025, für den staatlichen Bereich jedoch frühestens vom Tage der Anerkennung an.

Paderborn, 14. März 2025 Der Erzbischof von Paderborn



Udo Markus Bentz
Erzbischof

Gz.: 1.72/3424.11/99/66-2020

Rechtsmittelbelehrung

Gegen das vorliegende Dekret besteht die Möglichkeit der Beschwerde nach cann. 1732 bis 1739 CIC. Vor Einlegung einer Beschwerde ist innerhalb einer ausschließenden Nutzfrist (can. 201 § 2 CIC) von zehn Tagen nach rechtmäßiger Bekanntgabe dieses Dekrets beim Erzbischof von Paderborn die Rücknahme oder Abänderung dieses Dekrets zu beantragen (can. 1734 CIC).

URKUNDE

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 14. März 2025 über die zum 01.04.2025 verfügte Aufhebung der Pfarrei und Katholischen Kirchengemeinde St. Marien Merklinde wird hiermit für den staatlichen Bereich gemäß der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den (Erz-)Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen (GV NRW 2024, S. 644, ber. S. 875) anerkannt.

- 48.03.01.02 - 48128 Münster, den 14. April 2025
Der Regierungspräsident



Andreas Bothe



ERZBISCHOF UDO MARKUS BENTZ

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und
Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus Castrop

Die Pfarreien St. Elisabeth Obercastrop, Heilig Kreuz Castrop-Rauxel, St. Marien Merklinde, St. Lambertus Castrop und St. Franziskus Schwerin sowie die Pfarrvikarie Hl. Schutzenengel Frohlinde bilden seit dem 1. August 2002 den Pastoralverbund Castrop-Rauxel-Süd.

Seit der Errichtung des Pastoralverbundes wurde das seelsorgliche Handeln dieser Pfarrgemeinden mehr und mehr aufeinander abgestimmt. In den vergangenen Jahren wurden gemeinsame Schwerpunkte und Initiativen geplant und in einer gemeinsamen Pastoralvereinbarung festgelegt.

Parallel zu diesem Entwicklungsprozess des pastoralen Handelns wurden die strukturellen Rahmenbedingungen für die Seelsorge in den Blick genommen: Die Errichtung einer gemeinsamen Pfarrei für die Gläubigen dieses Pastoralverbundes wurde durch Mitglieder der einzelnen Kirchenvorstände unter der Leitung ihres Pfarrers in einem „Fusionsausschuss“ vorbereitet und beraten.

Angesichts dessen,

dass die Zusammenarbeit auf pastoraler Ebene, die ange- sichts zurückgehender materieller Ressourcen, aber auch negativer Entwicklungen hinsichtlich der Pfarrangehörigen, des Kirchgangs und der Inanspruchnahme der Sakramente intensiviert und weiterentwickelt wird, auch ein stärkeres Miteinander auch in Fragen der Verwaltung erfordert,

dass durch vereinfachte Verwaltungsstrukturen der Einsatz materieller Ressourcen verbessert und der Pfarrer und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Gläubigen entlastet werden,

dass bessere Voraussetzungen für eine abgestimmte und an den Bedürfnissen und dem Wohl der Gläubigen im südlichen Teil der Stadt Castrop-Rauxel orientierte pastorale Tätigkeit geschaffen werden,

wird daher, nachdem der Priesterrat hierzu am 28. November 2024 angehört wurde, bestimmt:

Artikel 1

Die Pfarrei und Katholische Kirchengemeinde St. Lambertus Castrop wird gemäß cann. 120 und 515 CIC aufgehoben, das Gebiet der aufgehobenen Pfarrei wird Teil der mit gesondertem Dekret neu zu errichtenden Pfarrei und Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus Castrop-Rauxel.

Die bisherige Pfarrkirche St. Lambertus wird, gemäß can. 1218 CIC unter Beibehaltung ihres Titels, Pfarrkirche der Pfarrei St. Lambertus Castrop-Rauxel.

Artikel 2

Die Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten der Pfarrei und Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus Castrop werden der Pfarrei und Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus Castrop-Rauxel als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin zugeführt.

Artikel 3

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus Castrop geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Katholische Kirchengemeinde St. Lambertus Castrop-Rauxel über. Gleches gilt für bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten.

Artikel 4

Die kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) innerhalb der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus Castrop bleiben bestehen und werden ab dem Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde vom Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus Castrop-Rauxel verwaltet.

Bei dem nachfolgend aufgelisteten Grundbesitz der bestehenbleibenden kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit ist die Eigentümerbezeichnung in Abteilung I des jeweiligen Grundbuchs wie angegeben anzupassen:

Grundbuch von Castrop-Rauxel, Blatt 3380

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Lambertus, Castrop (Sozialfonds)

Gemarkung Flur Flurstück Größe (qm) Nutzungsart und Lage

Castrop	6	105	417	Erholungsfläche, Glückaufstr.
Castrop	6	1238	387	Erholungsfläche, Glückaufstr.

mit der Anpassung der Eigentümerbezeichnung jetzt:

Katholische Kirchengemeinde St. Lambertus Castrop-Rauxel (Sozialfonds)

und

Grundbuch von Castrop-Rauxel, Blatt 3734

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Lambertus, Castrop (Sozialfonds)

Gemarkung Flur Flurstück Größe (qm) Nutzungsart und Lage

Castrop	6	110	176	Gebäude- und Freifläche, Wittener Str. 53 A
---------	---	-----	-----	---

mit der Anpassung der Eigentümerbezeichnung jetzt:

Katholische Kirchengemeinde St. Lambertus Castrop-Rauxel (Sozialfonds)

und

Grundbuch von Castrop-Rauxel, Blatt 4091

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Lambertus, Castrop (Krankenhaus)

Gemarkung Flur Flurstück Größe (qm) Nutzungsart und Lage

Castrop	6	1342	223	Gebäude- und Freifläche, Glückaufstraße
Castrop	6	1344	671	Gebäude- und Freifläche, Wittener Straße 51 A

mit der Anpassung der Eigentümerbezeichnung jetzt:

Katholische Kirchengemeinde St. Lambertus Castrop-Rauxel (Krankenhaus)

und

Grundbuch von Gerthe, Blatt 775

Eigentümer: Die Kirche St. Lambertus zu Castrop (Katholische Kirchengemeinde St. Lambertus, Castrop)

Gemarkung Flur Flurstück Größe (qm) Nutzungsart und Lage

Gerthe	2	15	2409	Acker, Im Mittelfelde
--------	---	----	------	-----------------------

mit der Anpassung der Eigentümerbezeichnung jetzt:

Kirche St. Lambertus Castrop (Katholische Kirchengemeinde St. Lambertus Castrop-Rauxel)

und

Grundbuch von Castrop-Rauxel, Blatt 3700

Eigentümer: Die Kirche St. Lambertus zu Castrop (Katholische Kirchengemeinde St. Lambertus, Castrop)

Gemarkung Flur Flurstück Größe (qm) Nutzungsart und Lage

Castrop	6	107	437	Gebäude- und Freifläche, Wittener Str. 57, Glückaufstr. 18
Castrop	6	1072	2813	Gebäude- und Freifläche, Castroper Kirchplatz 1
Castrop	5	601	666	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Cottenburgstr. 81
Obercastrop	4	493	395	Gebäude- und Freifläche, Am Scheitensberg 11
Obercastrop	4	530	58382	Landwirtschaftsfläche, Waldfäche, Friedhof, Verkehrsfläche, Christinenstraße, Wittener Straße

mit der Anpassung der Eigentümerbezeichnung jetzt:

Kirche St. Lambertus Castrop (Katholische Kirchengemeinde St. Lambertus Castrop-Rauxel)

und

Grundbuch von Castrop-Rauxel, Blatt 3737

Eigentümer: Die Pastorat zu Castrop (Katholische Kirchengemeinde St. Lambertus Castrop)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Behringhausen	1	4	64	Betriebsfläche, Holthauser Straße 181
Rauxel	17	208	1044	Gebäude- und Freifläche, Hochstraße 7
Behringhausen	1	167	18002	Gebäude- und Freifläche, Betriebsfläche, Holthauser Straße 181,
Castrop	6	1069	508	Gebäude- und Freifläche, Wirtschaft, Lambertusplatz 16, 17
Rauxel	15	190	5736	Gebäude- und Freifläche, öffentlich, Gartenland, Dortmunder Straße 27, 29
Rauxel	15	226	115	Gebäude- und Freifläche, öffentlich, Dortmunder Straße 27, 29
Rauxel	15	227	321	Gebäude- und Freifläche, öffentlich, Dortmunder Straße 27, 29
Castrop	7	590	168	Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche Behringhauser Feld
Castrop	8	4	42	Landwirtschaftsfläche, Holzstraße
Castrop	8	274	186	Gebäude- und Freifläche, Holzstraße
Castrop	8	275	1279	Verkehrsfläche, Pallasstraße
Castrop	8	293	1969	Gebäude- und Freifläche, Holzstraße 117 A
Castrop	8	575	3476	Gebäude- und Freifläche, Holzstraße 117 A
Castrop	6	1346	5952	Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Widumer Straße 19, Widumer Straße 21, Schillerstraße 3, 3a
Behringhausen	5	263	5522	Landwirtschaftsfläche, Erholungsfläche, Behringer Feld
Obercastrop	1	875	3664	Erholungsfläche, Erinplatz

mit der Anpassung der Eigentümerbezeichnung jetzt:

Pastorat St. Lambertus Castrop (Katholische Kirchengemeinde St. Lambertus Castrop-Rauxel)

und

Grundbuch von Castrop-Rauxel, Blatt 5494

Eigentümer: Die Pastorat zu Castrop (Katholische Kirchengemeinde St. Lambertus Castrop)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Rauxel	14	6	1200	Hof- und Gebäudefläche, Dortmunder Straße 24

mit der Anpassung der Eigentümerbezeichnung jetzt:

Pastorat St. Lambertus Castrop (Katholische Kirchengemeinde St. Lambertus Castrop-Rauxel)

und

Grundbuch Herne, Blatt 5149

Eigentümer: „Die Pastorat zu Castrop (Katholische Kirchengemeinde St. Lambertus, Castrop)“

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Holthausen	1	6	4127	Landwirtschaftsfläche, Verkehrsfläche, Bruchstraße
Holthausen	7	33	49	Straße, Holthauser Straße
Börnig	12	50	93	Straße, Kirchstraße von Herne-Börnig nach Bochum-Kirchharpen
Holthausen	7	274	2118	Landwirtschaftsfläche, Stapelacker, Holthauser Straße
Holthausen	7	275	314	Landwirtschaftsfläche, Stapelacker, Holthauser Straße
Holthausen	1	47	1586	Landwirtschaftsfläche, Waldfäche, Verkehrsfläche, Bruchstraße
Holthausen	6	74	2225	Landwirtschaftsfläche, Holthauser Straße, Aufm Weningrode

mit der Anpassung der Eigentümerbezeichnung jetzt:

Pastorat St. Lambertus Castrop (Katholische Kirchengemeinde St. Lambertus Castrop-Rauxel)

und

Grundbuch von Castrop-Rauxel, Blatt 3701

Eigentümer: Die Vikarie ad s. Annam zu Castrop (Katholische Kirchengemeinde St. Lambertus, Castrop)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Obercastrop	1	575	504	Gebäude- und Freifläche
Castrop	6	1068	426	Hof-, Gebäude- und Freifläche, öffentlich, Castroper Kirchplatz 3, Lambertusplatz 16, 17
Castrop	6	1071	164	Hof- und Gebäudefläche, Lambertusplatz 16, 17

mit der Anpassung der Eigentümerbezeichnung jetzt:

Vikarie St. Anna Castrop (Katholische Kirchengemeinde St. Lambertus Castrop-Rauxel)

und

Grundbuch von Herne, Blatt 5148

Eigentümer: Die Vikarie ad s. Annam zu Castrop (Katholische Kirchengemeinde St. Lambertus, Castrop)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Holthausen	8	66	15	Landwirtschaftsfläche, Holthauser Straße, Kornheide
Holthausen	8	212	4943	Landwirtschaftsfläche, Holthauser Straße, Kornheide

mit der Anpassung der Eigentümerbezeichnung jetzt:

Vikarie St. Anna Castrop (Katholische Kirchengemeinde St. Lambertus Castrop-Rauxel)

Artikel 5

Die vorgenannten Bestimmungen gelten als vollzogen mit dem 1. April 2025, für den staatlichen Bereich jedoch frühestens vom Tage der Anerkennung an.

Paderborn, 14. März 2025 Der Erzbischof von Paderborn



Erzbischof

Gz.: 1.72/3424.11/99/66-2020

Rechtsmittelbelehrung

Gegen das vorliegende Dekret besteht die Möglichkeit der Beschwerde nach cann. 1732 bis 1739 CIC. Vor Einlegung einer Beschwerde ist innerhalb einer ausschließenden Nutzfrist (can. 201 § 2 CIC) von zehn Tagen nach rechtmäßiger Bekanntgabe dieses Dekrets beim Erzbischof von Paderborn die Rücknahme oder Abänderung dieses Dekrets zu beantragen (can. 1734 CIC).

URKUNDE

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 14. März 2025 über die zum 01.04.2025 verfügte Aufhebung der Pfarrei und Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus Castrop wird hiermit für den staatlichen Bereich gemäß der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den (Erz-) Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen (GV NRW 2024, S. 644, ber. S. 875) anerkannt.

- 48.03.01.02 - 48128 Münster, den 14. April 2025
Der Regierungspräsident



Andreas Bothe



ERZBISCHOF UDO MARKUS BENTZ

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus Schwerin

Die Pfarreien St. Elisabeth Obercastrop, Heilig Kreuz Castrop-Rauxel, St. Marien Merklinde, St. Lambertus Castrop und St. Franziskus Schwerin sowie die Pfarrvikarie Hl. Schutzenengel Frohlinde bilden seit dem 1. August 2002 den Pastoralverbund Castrop-Rauxel-Süd.

Seit der Errichtung des Pastoralverbundes wurde das seelsorgliche Handeln dieser Pfarrgemeinden mehr und mehr aufeinander abgestimmt. In den vergangenen Jahren wurden gemeinsame Schwerpunkte und Initiativen geplant und in einer gemeinsamen Pastoralvereinbarung festgelegt.

Parallel zu diesem Entwicklungsprozess des pastoralen Handelns wurden die strukturellen Rahmenbedingungen für die Seelsorge in den Blick genommen: Die Errichtung einer gemeinsamen Pfarrei für die Gläubigen dieses Pastoralverbundes wurde durch Mitglieder der einzelnen Kirchenvorstände unter der Leitung ihres Pfarrers in einem „Fusionsausschuss“ vorbereitet und beraten.

Angesichts dessen,

dass die Zusammenarbeit auf pastoraler Ebene, die ange- sichts zurückgehender materieller Ressourcen, aber auch negativer Entwicklungen hinsichtlich der Pfarrangehörigen, des Kirchganges und der Inanspruchnahme der Sakramente intensiviert und weiterentwickelt wird, auch ein stärkeres Miteinander auch in Fragen der Verwaltung erfordert,

dass durch vereinfachte Verwaltungsstrukturen der Einsatz materieller Ressourcen verbessert und der Pfarrer und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Gläubigen entlastet werden,

dass bessere Voraussetzungen für eine abgestimmte und an den Bedürfnissen und dem Wohl der Gläubigen im südlichen Teil der Stadt Castrop-Rauxel orientierte pastorale Tätigkeit geschaffen werden,

wird daher, nachdem der Priesterrat hierzu am 28. November 2024 angehört wurde, bestimmt:

Artikel 1

Die Pfarrei und Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus Schwerin wird gemäß cann. 120 und 515 CIC aufgehoben, das Gebiet der aufgehobenen Pfarrei wird Teil der mit gesondertem Dekret neu zu errichtenden Pfarrei und Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus Castrop-Rauxel.

Die bisherige Pfarrkirche St. Franziskus Xaverius wird, gemäß can. 1218 CIC unter Beibehaltung ihres Titels, Filialkirche der Pfarrei St. Lambertus Castrop-Rauxel.

Artikel 2

Die Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten der Pfarrei und Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus Schwerin werden der Pfarrei und Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus Castrop-Rauxel als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin zugeführt.

Artikel 3

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus Schwerin geht deren gesamtes bewegliches und

unbewegliches Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Katholische Kirchengemeinde St. Lambertus Castrop-Rauxel über. Gleiches gilt für bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten.

Artikel 4

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus Schwerin geht deren im Grundbuch eingetragenes Grundvermögen:

Grundbuch von Castrop-Rauxel, Blatt 3245
Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde „Sankt Franziskus“ in Castrop-Rauxel

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Castrop	2	149	5860	Friedhof, Cottenburg
Castrop	2	232	2693	Friedhof, Cottenburg 1
Castrop	2	229	21	Friedhof, Gebäude- u. Freifläche, Cottenburg
Castrop	2	230	141	Friedhof, Cottenburg
Castrop	2	231	48	Friedhof, Cottenburg
Castrop	2	233	35	Friedhof, Cottenburg

und

Grundbuch von Castrop-Rauxel, Blatt 4285
Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus in Castrop-Rauxel

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Castrop	1	274	1729	Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Frohlinder Straße 78

auf die Katholische Kirchengemeinde St. Lambertus Castrop-Rauxel über. Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

Artikel 5

Die kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) innerhalb der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus Schwerin bleiben bestehen und werden ab dem Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde vom Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus Castrop-Rauxel verwaltet.

Artikel 6

Die vorgenannten Bestimmungen gelten als vollzogen mit dem 1. April 2025, für den staatlichen Bereich jedoch frühestens vom Tage der Anerkennung an.

Paderborn, 14. März 2025 Der Erzbischof von Paderborn



Gz.: 1.72/3424.11/99/66-2020

Rechtsmittelbelehrung

Gegen das vorliegende Dekret besteht die Möglichkeit der Beschwerde nach cann. 1732 bis 1739 CIC. Vor Einlegung einer Beschwerde ist innerhalb einer ausschließenden Nutzfrist (can. 201 § 2 CIC) von zehn Tagen nach rechtmäßiger Bekanntgabe dieses Dekrets beim Erzbischof von Paderborn die Rücknahme oder Abänderung dieses Dekrets zu beantragen (can. 1734 CIC).

URKUNDE

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 14. März 2025 über die zum 01.04.2025 verfügte Aufhebung der Pfarrei und Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus Schwerin wird hiermit für den staatlichen Bereich gemäß der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den (Erz-) Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen (GV NRW 2024, S. 644, ber. S. 875) anerkannt.

- 48.03.01.02 - 48128 Münster, den 1. April 2025
 Der Regierungspräsident



Andreas Bothe



ERZBISCHOF UDO MARKUS BENTZ

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrvikarie und Katholischen Kirchengemeinde Hl. Schutzengel Frohlinde

Die Pfarreien St. Elisabeth Obercastrop, Heilig Kreuz Castrop-Rauxel, St. Marien Merklinde, St. Lambertus Castrop und St. Franziskus Schwerin sowie die Pfarrvikarie Hl. Schutzengel Frohlinde bilden seit dem 1. August 2002 den Pastoralverbund Castrop-Rauxel-Süd.

Seit der Errichtung des Pastoralverbundes wurde das seelsorgliche Handeln dieser Pfarrgemeinden mehr und mehr aufeinander abgestimmt. In den vergangenen Jahren wurden gemeinsame Schwerpunkte und Initiativen geplant und in einer gemeinsamen Pastoralvereinbarung festgelegt.

Parallel zu diesem Entwicklungsprozess des pastoralen Handelns wurden die strukturellen Rahmenbedingungen für die Seelsorge in den Blick genommen: Die Errichtung einer gemeinsamen Pfarrei für die Gläubigen dieses Pastoralverbundes wurde durch Mitglieder der einzelnen Kirchenvorstände unter der Leitung ihres Pfarrers in einem „Fusionsausschuss“ vorbereitet und beraten.

Angesichts dessen,

dass die Zusammenarbeit auf pastoraler Ebene, die angesichts zurückgehender materieller Ressourcen, aber auch negativer Entwicklungen hinsichtlich der Pfarrangehörigen, des Kirchganges und der Inanspruchnahme der Sakramente intensiviert und weiterentwickelt wird, auch ein stärkeres Miteinander auch in Fragen der Verwaltung erfordert,

dass durch vereinfachte Verwaltungsstrukturen der Einsatz

materieller Ressourcen verbessert und der Pfarrer und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Gläubigen entlastet werden,

dass bessere Voraussetzungen für eine abgestimmte und an den Bedürfnissen und dem Wohl der Gläubigen im südlichen Teil der Stadt Castrop-Rauxel orientierte pastorale Tätigkeit geschaffen werden,

wird daher, nachdem der Priesterrat hierzu am 28. November 2024 angehört wurde, bestimmt:

Artikel 1

Die Pfarrvikarie und Katholische Kirchengemeinde Hl. Schutzengel Frohlinde wird gemäß cann. 120 und 515 CIC aufgehoben, das Gebiet der aufgehobenen Pfarrvikarie wird Teil der mit gesondertem Dekret neu zu errichtenden Pfarrei und Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus Castrop-Rauxel.

Die bisherige Pfarrvikariekirche Hl. Schutzengel wird, gemäß can. 1218 CIC unter Beibehaltung ihres Titels, Filialkirche der Pfarrei St. Lambertus Castrop-Rauxel.

Artikel 2

Die Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten der Pfarrvikarie und Katholischen Kirchengemeinde Hl. Schutzengel Frohlinde werden der Pfarrei und Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus Castrop-Rauxel als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin zugeführt.

Artikel 3

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde Hl. Schutzengel Frohlinde geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Katholische Kirchengemeinde St. Lambertus Castrop-Rauxel über. Gleches gilt für bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten.

Artikel 4

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde Hl. Schutzengel Frohlinde geht deren im Grundbuch eingetragenes Grundvermögen:

Grundbuch von Castrop-Rauxel, Blatt 2375

Eigentümer: Katholische Filial Kirchengemeinde „Heilige Schutzengel“ Castrop-Rauxel

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Frohlinde	7	15	2319	Gebäude- und Freifläche, Hubertusstr. 13
Frohlinde	7	16	2658	Gebäude- und Freifläche, Hubertusstr. 11, 15
Frohlinde	7	17	515	Gebäude- und Freifläche, Hubertusstr. 11 a

und

Grundbuch von Castrop-Rauxel, Blatt 4002

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde „Zu den heiligen Schutzengeln“ in Castrop-Rauxel

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Frohlinde	7	172	2711	Gebäude- und Freifläche, Hubertusstraße 11 a

auf die Katholische Kirchengemeinde St. Lambertus Castrop-Rauxel über. Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

Artikel 5

Die kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) innerhalb der aufgehobenen

Katholischen Kirchengemeinde Hl. Schutzengel Frohlinde bleiben bestehen und werden ab dem Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde vom Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus Castrop-Rauxel verwaltet.

Artikel 6

Die vorgenannten Bestimmungen gelten als vollzogen mit dem 1. April 2025, für den staatlichen Bereich jedoch frühestens vom Tage der Anerkennung an.

Paderborn, 14. März 2025 Der Erzbischof von Paderborn



Gz.: 1.72/3424.11/99/66-2020

Rechtsmittelbelehrung

Gegen das vorliegende Dekret besteht die Möglichkeit der Beschwerde nach cann. 1732 bis 1739 CIC. Vor Einlegung einer Beschwerde ist innerhalb einer ausschließenden Nutzfrist (can. 201 § 2 CIC) von zehn Tagen nach rechtmäßiger Bekanntgabe dieses Dekrets beim Erzbischof von Paderborn die Rücknahme oder Abänderung dieses Dekrets zu beantragen (can. 1734 CIC).

URKUNDE

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 14. März 2025 über die zum 01.04.2025 verfügte Aufhebung der Pfarrvikarie und Katholischen Kirchengemeinde Hl. Schutzenengel Frohlinde wird hiermit für den staatlichen Bereich gemäß der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den (Erz-) Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen (GV NRW 2024, S. 644, ber. S. 875) anerkannt.

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 14. April 2025
Der Regierungspräsident



Andreas Bothe



ERZBISCHOF UDO MARKUS BENTZ

Dekret

über die Errichtung der Pfarrei und Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus Castrop-Rauxel

Nach Aufhebung der Pfarrgemeinden und Katholischen Kirchengemeinden St. Elisabeth Obercastrop, Heilig Kreuz Castrop-Rauxel, St. Marien Merklinde, St. Lambertus Castrop, St. Franziskus Schwerin sowie Hl. Schutzenengel Frohlinde wird, nachdem der Priesterrat hierzu am 28. November 2024 angehört wurde, bestimmt:

Artikel 1

Als unmittelbare Rechtsnachfolgerin der aufgehobenen Pfarrgemeinden und Katholischen Kirchengemeinden St. Elisabeth Obercastrop, Heilig Kreuz Castrop-Rauxel, St. Marien Merklinde, St. Lambertus Castrop, St. Franziskus Schwerin sowie Hl. Schutzenengel Frohlinde wird gemäß cann. 121 und 515 CIC die Pfarrei und Katholische Kirchengemeinde

St. Lambertus Castrop-Rauxel

errichtet.

Artikel 2

Die Grenzen der Pfarrei und Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus Castrop-Rauxel bilden die bisherigen Außengrenzen der aufgehobenen Pfarrgemeinden und Katholischen Kirchengemeinden St. Elisabeth Obercastrop, Heilig Kreuz Castrop-Rauxel, St. Marien Merklinde, St. Lambe-

tus Castrop, St. Franziskus Schwerin sowie Hl. Schutzenengel Frohlinde.

Artikel 3

Mit Errichtung der Pfarrei St. Lambertus Castrop-Rauxel erlischt der Pastoralverbund Castrop-Rauxel-Süd. Die Pfarrei St. Lambertus Castrop-Rauxel bildet als Gesamtpfarrei einen Pastoralen Raum.

Artikel 4

Die Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten der aufgehobenen Pfarrgemeinden und Katholischen Kirchengemeinden St. Elisabeth Obercastrop, Heilig Kreuz Castrop-Rauxel, St. Marien Merklinde, St. Lambertus Castrop, St. Franziskus Schwerin sowie Hl. Schutzenengel Frohlinde werden mit Inkrafttreten dieses Dekretes geschlossen.

Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes erfolgen Eintragungen nur noch in den neu zu beginnenden Kirchenbüchern der Pfarrei und Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus Castrop-Rauxel.

Artikel 5

Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden St. Elisabeth Obercastrop, Heilig Kreuz Castrop-Rauxel, St. Marien Merklinde, St. Lambertus Castrop, St. Franziskus Schwerin sowie Hl. Schutzenengel Frohlinde geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Katholische Kirchengemeinde St. Lambertus Castrop-Rauxel über. Gleichermaßen gilt für bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten.

Der Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus Castrop-Rauxel verwaltet ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes die innerhalb der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden St. Elisabeth Obercastrop, Heilig Kreuz Castrop-Rauxel, St. Marien Merklinde, St. Lambertus Castrop, St. Franziskus Schwerin sowie Hl. Schutzenengel Frohlinde bestehenden kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen).

Artikel 6

Die Mitglieder des bisherigen Gesamtpfarrgemeinderates des Pastoralverbunds Castrop-Rauxel-Süd bilden bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl der Pastoralen Gremien in den Pastoralen Räumen des Erzbistums Paderborn den Rat der Pfarrei St. Lambertus Castrop-Rauxel.

Die Vermögensverwaltung in der Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus Castrop-Rauxel erfolgt übergangsweise bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl der Kirchenvorstände durch einen Vermögensverwaltungsrat als Vermögensverwaltung im Sinne des § 25 Abs. 3 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes für die Erzdiözese Paderborn vom 10. Oktober 2024 (KA 167 (2024), Nr. 130). Die Bestellung des Vermögensverwaltungsrates erfolgt durch gesondertes Dekret.

Artikel 7

Die vorgenannten Bestimmungen gelten als vollzogen mit dem 1. April 2025, für den staatlichen Bereich jedoch frühestens vom Tage der Anerkennung an.

Paderborn, 14. März 2025 Der Erzbischof von Paderborn



Erzbischof

Gz.: 1.72/3424.11/99/66-2020

Rechtsmittelbelehrung

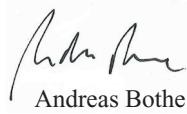
Gegen das vorliegende Dekret besteht die Möglichkeit der Beschwerde nach cann. 1732 bis 1739 CIC. Vor Einlegung einer Beschwerde ist innerhalb einer ausschließenden Nutzfrist (can. 201 § 2 CIC) von zehn Tagen nach rechtmäßiger Bekanntgabe dieses Dekrets beim Erzbischof von Paderborn die Rücknahme oder Abänderung dieses Dekrets zu beantragen (can. 1734 CIC).

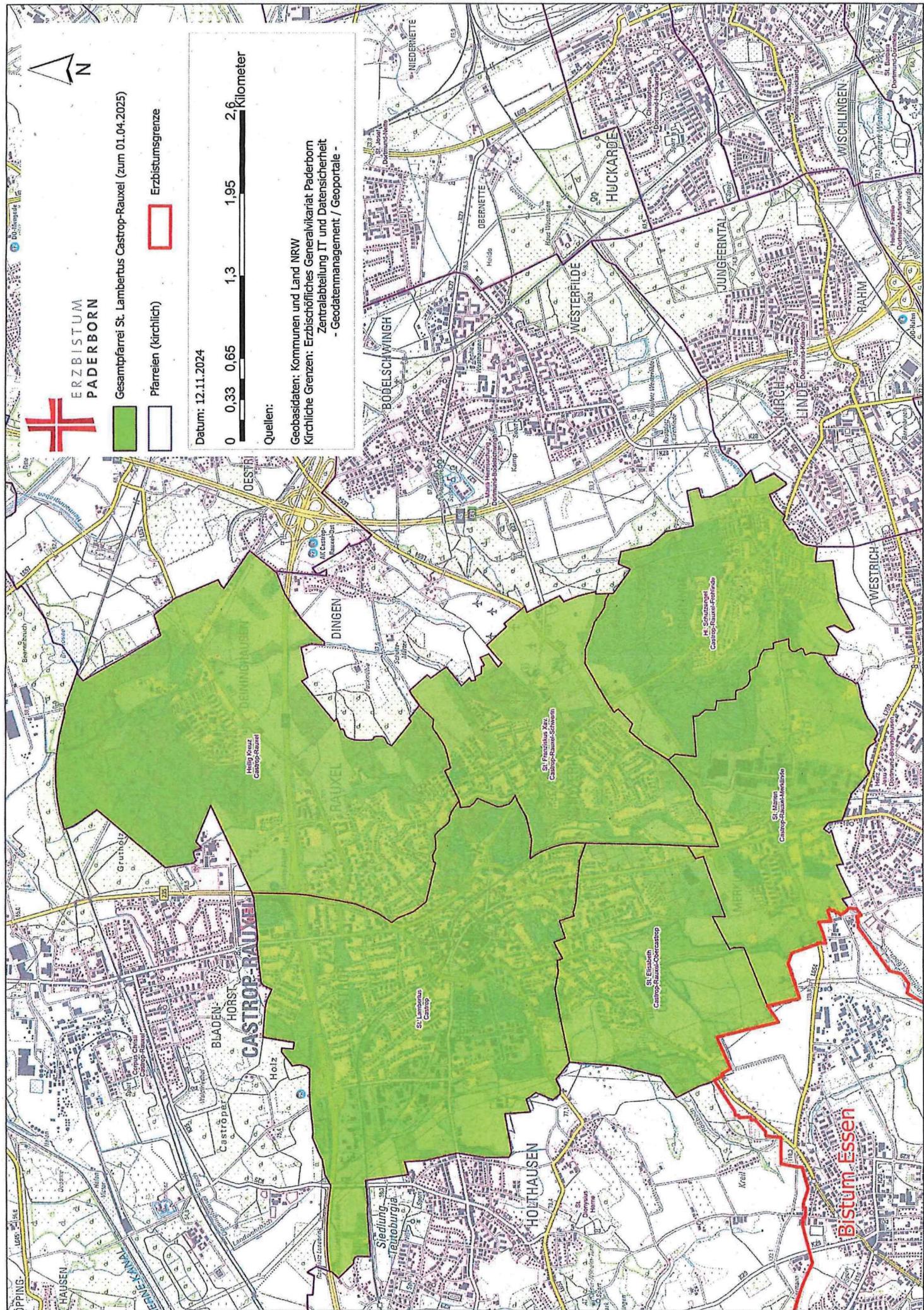
URKUNDE

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 14. März 2025 benannte Anordnung über die Errichtung der Kath. Kirchengemeinde St. Lambertus Castrop-Rauxel, wird gemäß der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den (Erz-) Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen (GV NRW 2024, S. 644, ber. S. 875) mit Wirkung vom 1. April 2025 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 - 48128 Münster, den ~~14.~~ April 2025
Der Regierungspräsident




Andreas Bothe



102 Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau der Ortsumgehung Südlohn-Oeding im Zuge der Landesstraße (L) 558 von Bau-km 0+469,53 (Staatsgrenze Niederlande/Bundesrepublik Deutschland) bis Bau-km 3+285,65

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 27.03.2025 – Az.: 25.04.01.02-2/08 (L 558) – ist der Plan für den Neubau der Ortsumgehung Südlohn-Oeding im Zuge der L 558 von Bau-km 0+469,53 (Staatsgrenze Niederlande/Bundesrepublik Deutschland) bis Bau-km 3+285,65 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen, an Gewässern und Anlagen Dritter sowie auch der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinde Südlohn im Kreis Borken gemäß §§ 38 ff. des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und den §§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung festgestellt worden. Vorhabenträger ist der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 38a Nr. 1 StrWG NRW).

II.

1. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG NRW durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.
2. Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen stehen gemäß § 74 Abs. 4 S. 2 VwVfG NRW i. V. m. § 27b Abs. 1 Nr. 1 VwVfG NRW im Zeitraum

vom 06.05.2025 bis zum 19.05.2025 einschließlich
auf der folgenden Internetseite unter
[https://url.nrw/brms_verfahren->Planfeststellung
Straße](https://url.nrw/brms_verfahren->Planfeststellung_Straße)

Stichwort:

Neubau der Ortsumgehung Südlohn-Oeding

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

3. Zudem liegt gemäß § 27b Abs. 1 Nr. 2 VwVfG NRW i. V. m. § 74 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen für die Dauer der Veröffentlichung in der Gemeinde Südlohn zur Einsicht während der Dienststunden aus:

Gemeinde Südlohn, Rathaus, Winterswyker Str. 1, 46354 Südlohn, Zimmer Nr. 1.7:

Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie
Freitag 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

4. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG NRW).
5. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 25, 48128 Münster in digitaler oder gedruckter Form angefordert werden.

III.

1. Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Der Plan für den Neubau der Ortsumgehung Südlohn-Oeding im Zuge der L 558 von Bau-km 0+469,53 (Staatsgrenze Niederlande/Bundesrepublik Deutschland) bis Bau-km 3+285,65 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen, an Gewässern und Anlagen Dritter sowie auch der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinde Südlohn im Kreis Borken wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Die Feststellung des vom Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Münsterland (Straßenbauverwaltung/Vorhabenträger/Träger der Straßenbaulast) aufgestellten Plans erfolgt nach §§ 38 und 39 StrWG NRW in Verbindung mit §§ 72 ff. VwVfG NRW und §§ 5 ff. UVPG in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung.

Aufgrund der nachfolgenden unter Abschnitt B. dargestellten Planungsüberlegungen und nach dem Ergebnis des Anhörungsverfahrens wird die planfestgestellte Maßnahme unter Abwägung der zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit als notwendig und verhältnismäßig angesehen.

Durch diesen Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit der planfestgestellten Maßnahme einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihnen berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen, soweit in diesem Beschluss nichts Anderes bestimmt ist, nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 VwVfG NRW).

Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Diese Planfeststellung ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

Soweit der diesem Beschluss zugrundliegende Plan jedoch voraussetzt, dass in Eigentumsrechte Dritter eingegriffen wird, ist dieser Eingriff zulässig. Der Planfeststellungsbeschluss ist für die Enteignungsbehörde bindend (§ 42 Abs. 1 S. 3 StrWG NRW).

2. Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet ferner wasser- und naturschutzrechtliche Regelungen und wurde dem Vorhabenträger mit Auflagen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer, insbesondere mit Nebenbestimmungen zum Lärmschutz, zur Wasserwirtschaft, zum Bodenschutz, zum Natur- und Landschaftsschutz und zur Landwirtschaft, erteilt.

IV.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

erhoben werden (§ 48 Abs. 1 Nr. 8 VwGO).

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der

Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde, hier gilt der Tag der Individualzustellung. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung erhoben werden.

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht schriftlich zu erheben. Der Klage sollen dieser Planfeststellungsbeschluss im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, den Beklagten (das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster, 48128 Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Verspätete Erklärungen oder Beweismittel kann das Gericht zurückweisen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 38a Nr. 1 StrWG NRW i. V. m. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann beim

**Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

gestellt und begründet werden.

Falls die genannten Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden der Klägerin/dem Kläger zugerechnet werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 S. 1 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Klage und Begründung sowie ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage können auch durch die Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Auf die Nutzungspflicht des § 55d VwGO für Rechtsanwälte wird hingewiesen.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Münster, den 22.04.2025

Bezirksregierung Münster

Dezernat 25

– Planfeststellungsbehörde –

Im Auftrag

gez. Brinkmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 147-148

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster